

**Fachgebiet Öffentliches Recht****Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)****FÖR-Klausurenpool**

## Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

**Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.**

**Übung Öffentliches Recht I****Abschlussklausur Wintersemester 2005/2006****13.02.2006**

|                     |                 |                        |
|---------------------|-----------------|------------------------|
| <b>Name:</b>        | <b>Vorname:</b> | <b>Matrikelnummer:</b> |
| <b>Studiengang:</b> |                 |                        |

**Teil I: 30%****1. Wie wirkt Völkerrecht in der Bundesrepublik Deutschland? (6 Punkte)**

Man unterscheidet zwischen 2 unterschiedlichen Arten des Völkerrechts.

**(1) Allgemeine Regeln des Völkerrechts**

Diese „gehen den Gesetzen vor“ (Art. 25 S.2 GG) und „erzeugen Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes“ (Art. 25 S.2 GG).

D.h. sie müssen nicht in deutsches Recht transformiert werden z.B.

Völkergewohnheitsrecht.

## (2) Völkerrechtliche Verträge

Diese müssen zunächst in deutsches Recht transformiert werden. Abgeschlossen werden die Verträge durch den Bundespräsidenten (Art. 59 Abs. 1 GG). Außerdem erfordern sie die Zustimmung (...) der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.“ (Art. 59 Abs.2 2 HS GG) z.B. Abkommen von Kyoto.

## 2. Schildern Sie den Umweltschutz in der Verfassung. (6 Punkte)

Es gibt keine Legaldefinition des Umweltrechts im deutschen Recht. Der Umweltschutz ist jedoch in Art. 20a GG als Staatsziel verankert. Außerdem ist der Umweltschutz durch Art. 2 Abs.2 S.1 GG in der Verfassung festgeschrieben.

## 3. Schildern Sie die Prinzipien des Umweltrechts. (6 Punkte)

Die Prinzipien des Umweltrechts sind in Art. 34 des Einigungsvertrags definiert. Es gibt das Vorsorgeprinzip, das sich z.B. in § 5 BImSchG findet, das Verursacherprinzip, das besagt, die Beseitigung von umweltschädlichen Auswirkungen liege in der Verantwortung des Verursachers und das Kooperationsprinzip. Dieses verlangt das Miteinbeziehen von z.B. Vertretern der Wirtschaft in Planungsverfahren (§ 51 BImSchG), die „regulierte Selbstregulierung“ und die Übertragung staatlicher Aufgaben auf Private (§ 53 BImSchG).

## 4. Schildern Sie die Prüfungspunkte der Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens. (12 Punkte)

### Zuständigkeit

Zuständig ist immer der Gerichtshof (Art. 234 Abs. 2 EG).

### Vorlagerecht

Jedes Gericht eines Mitgliedsstaats (Art. 234 Abs. 2 EG).

Man unterscheidet zwischen Vorlagerecht und Vorlagepflicht. Ein Vorlagerecht hat ein mitgliedstaatliches Gericht wenn es „eine Entscheidung (...) zum Erlass seines Urteils für erforderlich“ erachtet (Art. 234 Abs.2 EG).

Vorlagepflichtig ist ein nationales Gericht, wenn die „Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können (Art. 234 Abs. 3 EG).

### Vorlagegegenstand

Eine Frage eines mitgliedstaatlichen Gerichts. Der EUGH urteilt über

(1) die Auslegung des EG-Vertrags (Primärrecht) und

(2) „über die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und EZB“ (Sekundärrecht) Art. 234 Abs. 1a und b EG.

Wirkung

Erfolgt durch ein Urteil des EUGH. Dieses Urteil hat entweder eine „interpartes“-Wirkung, d.h. es ist nur in diesem Rechtsstreit bindend oder eine „erga omnes“-Wirkung, d.h. es ist auch für alle anderen mitgliedschaftlichen Gerichte und zukünftige Urteile bindend.

## Teil II: 60 %

### Sachverhalt:

Den niederländischen Staatsangehörigen Herrn B., Herrn L. und Herrn J. wird in einem Strafverfahren vorgeworfen, in Ostende (Belgien) auf einer öffentlichen Straße – ambulant – Zeitschriftenabonnements der A. GmbH verkauft zu haben. Die Angeklagten waren für diese Firma, eine Gesellschaft deutschen Rechts, als selbstständige Vertreter mit Provisionsanspruch tätig. Sie hatten Abonnements niederländischer und deutscher Zeitschriften verkauft, die von Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden und in Deutschland herausgegeben werden. In Belgien setzt ein derartiger Verkauf die vorherige Genehmigung eines Wandergewerbes voraus. Ein Verstoß bedeutet eine Straftat. Das zuständige belgische Gericht legt dem EUGH die Frage vor (Art. 234 EG), ob das Genehmigungserfordernis mit der Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EG), der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EG) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG) vereinbar ist. (60 Punkte)

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich um einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder die Dienstleistungsfreiheit handelt.

Herr B., Herr L. und Herr J. sind selbstständige Vertreter mit Provisionsanspruch. Da sie selbstständig sind, scheidet eine Eröffnung des Geltungsbereichs der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus.

Die Herren B., L. und J. haben Zeitschriftenabonnements verkauft, was nicht in den Bereich von Dienstleistungen fällt. Somit ist auch der Geltungsbereich der Dienstleistungsfreiheit nicht eröffnet.

Für die Eröffnung des Geltungsbereichs der Warenverkehrsfreiheit ist zunächst zu prüfen, ob es sich um Waren handelt. Nach einer Rechtsprechung des EUGH sind Waren „körperliche bewegliche Gegenstände, denen ein Geldwert zukommt und die Gegenstand von Handelsgeschäften sind“. Dies trifft auf Zeitschriften zu, sie sind Waren im Sinne der Definition des EUGH.

Außerdem muss ein grenzüberschreitender Bezug vorliegen. Die Herren B., L. und J. sind Vertreter einer deutschen Gesellschaft mit Sitz in Deutschland und den Niederlanden.

Sie wollen deutsche und niederländische Zeitschriften in Belgien verkaufen. Es liegt also ein grenzüberschreitender Bezug vor.

Damit ist der Geltungsbereich der Warenverkehrsfreiheit eröffnet.

Nun ist zu prüfen, ob ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit vorliegt. Art. 28 EG verbietet mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung. Die Genehmigung eines Wandergewerbes, die das belgische Recht fordert, ist keine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung, da es sich lediglich um eine Genehmigung des Verkaufs, nicht aber etwa um eine Kontingentierung handelt. Die A. GmbH kann so viele Zeitschriften in Belgien einführen, wie sie möchte.

Es könnte sich bei der Genehmigung jedoch um eine „Maßnahme gleicher Wirkung“ handeln. Diese sind durch die Rechtsprechung von Dassonville definiert, „als staatliche Maßnahmen, die den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar, mittelbar, tatsächlich oder potentiell behindern können“. Die erforderliche Genehmigung hindert die Herren B., L. und J. unmittelbar und tatsächlich am Verkauf ihrer Ware.

Es ist jedoch noch zu prüfen, ob es sich um Verkaufsmodalitäten im Sinne der Keck-Rechtsprechung handelt. Diese schränkt das Urteil von Dassonville ein und erklärt produktbezogene Regelungen für geeignet den innerstaatlichen Handel zu behindern, vertriebsbezogene Regelungen seien jedoch zulässig, da sie für alle Wirtschaftsteilnehmer gleich gelten würden und somit auch für nationale und außerstaatliche Erzeugnisse.

Die Genehmigung des Wandergewerbes trifft alle Wirtschaftsteilnehmer gleich. Es könnte sich somit um eine vertriebsbezogene Regelung handeln. Im Folgenden wird aber davon ausgegangen, dass es sich nicht um eine Verkaufsmodalität im Sinne von Keck handelt.

Damit liegt ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit vor.

Nun ist zu prüfen, ob es Rechtfertigungsgüter für diesen Eingriff geben könnte. Zunächst sind die speziellen Schranken zu prüfen. Man unterscheidet normative und immanente Rechtfertigungsgründe.

Normative Rechtfertigungsgründe findet man in Art. 30 EG. Danach ist ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit aus „Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums“ (Art. 30 2 HS EG) zulässig.

Es ist nicht ersichtlich, welcher dieser Gründe die Warenverkehrsfreiheit der Herren B., L. und J. und der A. GmbH rechtfertigen könnte.

Die Rechtsprechung in der Sache Cassis de Dijon erweitert die normativen Rechtfertigungsgründe um immanente:

- Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle
- Schutz der öffentlichen Gesundheit
- Verbraucherschutz

Als Rechtfertigungsgrund kommt der Verbraucherschutz in Frage.

Weiterhin sind die allgemeinen Schranken zu prüfen, indem die Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne untersucht wird.

### Geeignetheit

Mit dem Verbraucherschutz wird ein legitimer Zweck verfolgt.

### Erforderlichkeit

Es sind keine Maßnahmen ersichtlich, die weniger eingreifend in die Warenverkehrsfreiheit wirken würden und trotzdem den Zweck des Verbraucherschutzes erfüllen würden.

### Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Der Verbraucherschutz, den der belgische Gesetzgeber anstrebt ist durchaus legitim. Ambulante Zeitschriftenabonnements können durch voreilige Entscheidungen der Kunden abgeschlossen werden. Allerdings sollte man auch von einem mündigen Verbraucher ausgehen. Zudem gibt es ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften.

Die Herren B., L. und J., sowie die A. GmbH verkaufen deutsche und niederländische Zeitschriften.

Diese sind im belgischen Handel weniger vertreten und somit auch weniger bei der belgischen Leserschaft bekannt.

Die ambulante Verkaufsmethode hat einen hohen Werbeeffect und dient nicht nur dem Verkauf, sondern auch der Bekanntmachung.

### Ergebnis

Man kann die Begründung des Verbraucherschutzes als gering und den Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit als stark betrachten.

Die Genehmigung des Wandergewerbes ist somit eine Maßnahme gleicher Wirkung nach Art. 38 EG und verletzt das gemeinschaftliche Recht.

**Teil III (Multiple Choice Fragen): 10 % (je Frage 2 Punkte)**

**Hinweis: Die richtige(n) Antwort(en) ist (sind) zu markieren. Dabei können bei einzelnen Fragen mehrere richtige Antworten zu markieren sein.**

**1. Gemeinschaftsrechtliche Richtlinien werden**

- a) an deutschen Grundrechten Gemessen
- b) an Gemeinschaftsgrundrechten gemessen

|   |
|---|
|   |
| x |

**2. Ein hinreichend qualifizierter Verstoß als Voraussetzung des Staatshaftungsanspruchs folgt aus**

- a) Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB
- b) der Rechtsprechung des EUGH
- c) der Europäischen Menschenrechtskonvention

|   |
|---|
|   |
| x |
|   |

**3. Euopäisches Beihilfenrecht setzt voraus,**

- a) dass die Beihilfen aus privaten Mitteln gewährt werden
- b) dass die Beihilfen staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden

|   |
|---|
|   |
| x |

**4. Landesgesetze werden**

- a) nur von den Ländern verwaltet
- b) nur vom Bund verwaltet
- c) von Bund und Ländern verwaltet

|   |
|---|
|   |
|   |
| x |

**5. Der Emissionszertifikatehandel**

- a) entspricht einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- b) ist ein marktorientiertes Klimaschutzinstrument

|   |
|---|
| x |
| x |

**(Hinweis: Die Fragen 4 und 5 wurden nicht korrekt beantwortet).**